

Hin zu einer Gemeinschaft der Rechte in Siebenbürgen?

Grundgedanken der Toleranzpolitik im siebenbürgischen Fürstentum zur Zeit des Kaisers Joseph II.*

DANIEL DUMITRAN

*„Mit voriger Post kam hier die letzte Allerh.
Entschließung an, datirt vom 4. Juli aus Brüssel, die wichtigste
und bedenklichste, welche in den 500 Jahren, seit denen wir unseren freien
Königsboden bewohnen, vom Thron herabgekommen ist. [...]
Wahrscheinlicherweis werden in 40-50 Jahren kaum noch Spuren
von der alten Sächsischen Nation angetroffen werden.“¹*

AM ENDE seiner ersten Reise durch Siebenbürgen im Jahr 1773 fasste Kaiser Joseph II. seine Beobachtungen in einem umfangreichen Bericht an Maria Theresia zusammen, der gesonderte Kapitel enthielt, die den als wesentlich für die Realitäten der Provinz geachteten Problemen gewidmet waren. Darunter tritt, durch die Ungeschminktheit der Formulierungen, jenes hervor, das von den politischen und administrativen Belangen und der Justiz handelt.² Es ist eigentlich nichts anderes als eine andauernde, mit sarkastischen Betonungen durchsetzte Kritik der Zustände in einem Fürstentum, in dem die Norm (sie selbst falsch begründet) allzu oft vom Mißbrauch überwältigt wird (die Unregelmäßigkeiten, die betreffend die Justizverwaltung festgestellt werden, sind diesbezüglich aufschlussreich).³ Sicher ist die Bedeutung der direkten Fühlungsnahme des Herrschers mit den siebenbürgischen Zuständen schon lange hervorgehoben worden: er hat auf diese Weise die Ernsthaftigkeit einer Lage zur Bewusstheit gebracht, die keinen Notbehelf mehr duldete, so wie der Koregent das selber am Schluss seines Berichtes bemerkt.⁴ Was ich mir hier vornehme, ist, zu verfolgen, in welchem

* This work was supported by CNCISIS - UEFISCDI, project number PNII - IDEI 65/2008, contract number 832/2009, entitled *Etatism and religious diversity in a multicultural area. The policy of religious tolerance in Transylvania, during the reign of Joseph II.*

Maße diese Beobachtungen bedeutsam sind für den Werdegang der in Siebenbürgen schon im ersten Jahr der unmittelbaren Regierung Josephs II. vorgeschriebenen Reformen.

AUS DIESER Perspektive scheinen mir zwei Gedankengänge, die im oben erwähnten Kapitel ausgeführt werden, interessant zu sein. In erster Reihe der zwischen dem konfessionellen System des Fürstentums, das, völlig einzigartig, auf der Existenz vierer Konfessionen beruhte, die nicht bloß geduldet, sondern gesetzlich anerkannt waren und der Art und Weise der Beförderung in öffentliche Ämter, bemerkte Gegensatz: in diesem Fall war nicht die Aufrichtigkeit oder die Befähigung der Individuen ausschlaggebend, sondern ihre konfessionelle Zugehörigkeit, dank der Anwendung der „beleidigenden“ Regel der „geometrischen Proportion“. In der Folge traten Nichtkatholische, aus dem Wunsch heraus, ein Amt zu bekleiden, zum Katholizismus über, ohne dabei aber auch aufrichtige Anhänger des neuen Glaubens zu werden, während die Katholiken zu Würden gelangten, für deren Ausübung sie weder die Fähigkeiten noch die nötige Ausbildung hatten.⁵ Auf diese Weise wurden zwei starke Ausschlusskriterien beibehalten: das des Adels, das der aufgeklärte Despot mit dem Ausdruck *fanatismus constitutionum* beschreibt und das ausgeprägter war als beim magyrischen Adel in Ungarn (der Vergleich ist nicht ohne Tragweite, da der Kaiser die Notwendigkeit eines einheitlichen Regierungssystems in den beiden Territorien des Reiches empfahl, die von ihrer politischen Gliederung her als ähnlich angesehen wurden); das der Sachsen (eigentlich des Patriziertums, das, nach Meinung des Kaisers, aus 60-70 Individuen bestand), die mit Verbissenheit ihre „absurde“ „Reinheit der Nation“ zu erhalten trachteten, indem sie den ungarischen Adligen verboten, Immobilien und Grundstücke auf ihrem Territorium zu kaufen und nicht einmal die Handwerker dieser Ethnie in die Städte und Zünfte aufnahmen.⁶

Der zweite Gedankengang stellte faktisch die radikale Lösung für die Besserung der Lage des Fürstentums dar: die Auflösung der Unterschiede zwischen den „Nationen“ Siebenbürgens, das heisst, dessen, was Joseph „Konvenienzen“ (*Anstünde*) nannte, die er, wahrscheinlich, für verfehlte Funktionsregeln der Gesellschaft hielt. „Dass alle Nationen Siebenbürger wären und heisseten“, dabei hatte er die Gewährleistung der adligen Rechte für die Sachsen im Blick (*ius possedendi perennaliter* und die Adligkeit), beziehungsweise die Konzivilität für die Adligen (das Recht, in den sächsischen Städten und Stühlen bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben).⁷ Es wurde festgestellt, dass diese Ansicht des Kaisers eine Frucht der mit dem katholischen Grafen Kornis geführten Gespräche war, einem der geschätztesten Gubernialräte, die Siebenbürgen gehabt hat.⁸

Bevor ich versuche, den möglichen Ursprung und die Bedeutung dieser Gedanken festzustellen, werde ich noch etwas bei der Analyse des Berichtes

verweilen und zwei weitere Kapitel betrachten. In jenem betreffend die konfessionelle Lage sind die Ansichten des Kaisers genau so pragmatisch, was auf seine Absicht hinweist, der Politik des Wiener Hofes eine neue Richtung zu weisen. Er bemerkt vorab die Existenz in Siebenbürgen von „vier [...] receptirte(n) und bekannte(n) Religionen“, neben denen es noch „Schismatiker des griechischen Ritus“ und Unierte gab, welche Letzteren den Katholischen gleichgestellt waren. Der „Stein des Anstoßes“ war die katholische Religion in ihrer Eigenschaft als herrschende Religion, aber auch weil ihren Mitgliedern wenigstens die Hälfte der Ämter zuzufallen hatten. Die Bezugnahme griff den im weiter oben behandelten Kapitel dargelegten Gedanken auf, selbst wenn der Herrscher hier nicht mehr ausdrücklich seine Überraschung bekundete, dass die Religion, der hauptsächlich der Kleinadel sowie ein Teil der Magyaren und Szekler aus den Szeklerstühlen angehörten, dominant sein konnte (sicherlich weil es auch die des Fürsten war, wie man entnehmen kann), während die „protestantische“ (evangelische) der Sachsen und „reformierte“ (calvinistische) der Mehrheit der Magnaten es nicht war; mehr noch, nicht einer der wenigen kleinen Adligen und magyarischen Bauern, die der „arianischen Sekte“ angehörten (unitarische Konfession), konnte sich für irgend ein Amt bewerben. Der offenbare Gegensatz zwischen dem Status dieser Konfessionen als rezipiert und ihrer tatsächlichen Stellung im Staat wurde also erneut unterstrichen; die Unzufriedenheit der Reformierten waren ja auch kurz vorher in einer an den Hof gerichteten Petition dargelegt worden (darüber wird weiter unten die Rede sein). Was die Rumänen betrifft, in ihrer Mehrheit Bauern, so lebten sie vermischt (die Unierten zusammen mit den „Schismatikern“), in ungeordneten Verhältnissen, hatten Kirchen und Priester („Popen“).⁹

Die geschilderten Beispiele betreffend die Schikanen, denen manchmal besonders die reformierten Gläubigen unterworfen wurden, sind hilfreich zum Verständnis der festen Stellungnahme des Herrschers, sobald er daran ging, die Dekretierung der Toleranz zu beschließen: Er hielt die Fälle für völlig unverständlich, in denen Kinder von ehemals katholischen Eltern, die nach deren Konversion geboren waren, verhaftet und als Meineidige für unfähig erklärt wurden, irgend ein Amt zu bekleiden; ähnlich erstaunlich erschien ihm die Beschlagnahme und das Verbot der reformierten Katechismen (besonders notwendige Bücher), die identisch waren mit jenen, die in Holland, der Schweiz oder England „seit Jahrhunderten“ gebraucht wurden. Letztlich erwähnte er eine Tatsache, mit der er erneut den Exklusivismus der Sachsen angriff: das Verbot für die Reformierten, Mitglieder einer rezipierten Religion, sich in einem angemieteten Haus einen Andachtsraum für den Gebrauch der Würdenträger dieser Konfession einzurichten, die in Hermannstadt wohnen mussten.¹⁰

In einem anderen Kapitel, das der Bevölkerung, dem Handel und der Fruchtbarkeit des Landes gewidmet ist, klagt der Kaiser wiederum, etwas verhüllter

allerdings, die sowohl für den Staat als auch für die Bewohner kontraproduktive Haltung der Sachsen an: sie taten alles, um den Armeniern und den „Griechen“ ihren Einstieg in das Handelsgewerbe zu erschweren, indem sie sie als fremde Untertanen betrachteten und versuchten, eine Spezialisierung der Kaufleute vorzuschreiben je nach den Produkten, mit denen sie handelten; das aber – so bemerkte der Koregent – könne in einem Land, in dem sichtlich kein Handel existierte und kein Kaufmann aus dem Verkauf bloß eines Produktes überleben konnte, unweigerlich nur zu einer Schädigung der Bevölkerung führen.¹¹

Die Einschätzungen des Kaisers, ein nicht zu bezweifelndes Ergebnis der direkten Beobachtung, gestalteten sich auch unter dem Einfluss der reichlichen Informationen, die er verwendet hat und die ihm gleichzeitig auch halfen, Fragebogen betreffend die wesentlichen Probleme des siebenbürgischen Fürstentums zu formulieren. Ich habe weiter oben einige der Antworten des Hermannstädter Bürgermeisters auf so einen Fragebogen zitiert (es ist schade, dass solche Antworten, die die Standpunkte der Provinzbehörden – Gubernialräte und Räte des Schatzamtes, der Königlichen Gerichtstafel, Militärkommandanten u.a. – darstellen, nicht in größerem Umfang erhalten geblieben sind oder nicht identifiziert werden konnten),¹² aber ähnliche Aspekte weisen auch die Empfehlungen der Mitglieder des Staatsrates jener Zeit auf, die diese auf direkte Anforderung des Kaisers machten. Der Rat Stupan entwarf unter anderem bei der Gelegenheit, am 14. April 1773, ein Bild der konfessionellen Lage im Fürstentum, während Gebler, etwas systematischer, dem Herrscher am 18. April eine Reihe von 37 Fragen vorschlug; von diesen bezogen sich die letzten vier auf Angelegenheiten des Handels, einschließlich auf die Möglichkeit der Einschränkung der Tätigkeit der armenischen Kaufleute und der griechischen Handelsgesellschaften.¹³ Es ist also wichtig, die Quellen zu untersuchen, die sowohl die Zusammensetzung der verschiedenen Fragebogen als auch die Bildung des Gesamtkonzeptes des Kaisers beeinflusst haben.

Von Georg Adolf Schuller wurden die Quellen in drei Kategorien eingeteilt: österreichische katholischer Ausrichtung, Schriften die andere Standpunkte boten (zusammengestellt vom Präsidenten der Hofkommission für siebenbürgische Angelegenheiten, Baron Brukenthal, die von Maria Theresia äußerst geschätzt wurden), und militärische Quellen.¹⁴ Das Informationsmaterial, das Kaiser Joseph II. zur Verfügung hatte, stammt aus den Jahren 1772-1773, und wurde ihm bis zum Beginn seiner Reise ins Fürstentum zugestellt. Aus der ersten Kategorie die umfangreichen „Allerunterthänigst und gründlich gefasste Bemerkungen (über) den itzigen Zustand des Gross-Fürstenthum Siebenbürgen“, verfasst am 23. Mai 1722 von Graf Leopold von Clary-Aldringen, der beginnend mit dem Jahr 1770 als Provinzschatzmeister tätig war, die sich vornehmlich auf das Problem der Fiskalität und der Mängel im Steuersystem richteten.¹⁵ Anhand

der Schilderung der zentralistischen Zielsetzungen des Wiener Hofes beklagt der Autor den verfassungsmäßigen Partikularismus Siebenbürgens, der sich seit der Trennung vom ungarischen Königreich behauptete und bemerkte die Tatsache, dass es in keinem anderen Land, nicht einmal in Ungarn, so viele Rechte gab, die der Kontrolle des Schatzamtes entzogen waren (auf die der Sachsen wurde besonders gezielt).¹⁶ Diese Gedanken sind wichtig, weil sie einen klaren Einfluß auf den Kaiser ausübten.¹⁷ Er betonte zum Beispiel in der Begründung einiger seiner Edikte die Notwendigkeit der Annäherung der Regierungsart Siebenbürgens an diejenige Ungarns.

In Bezug auf die Haltung gegenüber dem konfessionellen System des Fürstentums folgte Joseph II. den Vorschlägen Clarys allein in dem, was die entschlossene Ablehnung der Ausbreitung des Katholizismus durch Zwangskonversionen betraf, die als der Nächstenliebe und der Barmherzigkeit widersprechend betrachtet wurden, die doch die wahre Religion kennzeichnen mussten;¹⁸ der Schatzmeister prägte so in gewissem Maße den Geist der josephinischen Toleranz. Andererseits war er ein überzeugter Verfechter des Prinzips der „geometrischen Proportion“ (das Kriterium der Qualität der Kandidaten folge diesem, war seine Sicht), verstanden als hauptsächliches Mittel zur Sicherung des gleichen Zutritts der Katholiken zu den Ämtern bei zahlenmäßiger Überlegenheit der Protestanten. Mehr noch hatte die Anwendung dieses Prinzips allein die Vertreter der katholischen und die der wichtigsten protestantischen Konfessionen (Kalvinisten und Evangelische) im Blick, nicht aber die Unitarier; durch ihren stillschweigenden Ausschluss aus dem Gubernium konnte die Anzahl der katholischen Räte steigen. Es wurden konkrete Lösungen vorgeschlagen um zu einer paritätischen Vertretung der Katholiken und Protestanten in der Königlichen Gerichtstafel und den Leitungen der Komitate zu kommen.¹⁹

Das Bild, das Clary von den Konfessionen in Siebenbürgen entwarf, enthält Akzente, die nicht übersehen werden dürfen, wie etwa jene betreffend die unitarische Konfession und die Gläubigen der Ostkirche. Im ersten Fall unterstrich er eine Unterscheidung, die auch andere katholische Autoren machten (zu finden auch bei Joseph II.), in dem er feststellte, die Unitarier seien die „Arianer der neueren Zeit“,²⁰ was die Empfehlung, sie von den bedeutenden Würden auszuschließen, erklärte. Im zweiten Fall bemerkt Clary die außerordentliche Lage der „schismatischen Griechen“, die es nur hier gibt: obwohl geduldet, erfreuen sie sich des Rechtes der öffentlichen Glaubensausübung und haben viel mehr Kirchen als die Katholiken und Lutheraner; umgekehrt war es für die „akzeptierten“ Katholiken äußerst schwierig, in die von Reformierten dominierten Komitate und auf sächsisches Territorium (*Fundus Regius*) vorzudringen.²¹ Er bezog sich dabei auf den Zutritt zu den Ämtern, der für die Rumänen tatsächlich aber keineswegs leichter war; so wird aber der Grund seines Beharrens auf

dem Prinzip der paritätischen Vertretung deutlich – der Wunsch nach Besserung der Lage, die für Katholiken gänzlich unbefriedigend war.

In seinem Bericht macht Clary noch andere Bemerkungen zur Konfession der Rumänen. Ihr negatives Bild (der Mangel an Bildung charakterisierte sowohl die unierten Priester als auch die „schismatischen“, diese letzteren aber waren besonders ignorant betreffend Ehen, Scheidungen und Verwandtschaftsgrade, woraus sich „schreckliche Missbräuche“ ergaben)²² ist allgemein, wenn auch nicht in allen geschilderten Einzelheiten, übereinstimmend mit dem, das aus dem Bericht des Kaisers hervorgeht. Aus pragmatischen Überlegungen heraus konnte der Schatzmeister seinem Herrscher sogar einreden, die Rumänen „verdienten eine ganz besondere Aufmerksamkeit bei der künftigen Rekrutenaushebung“, wie bemerkt wurde.²³ Aber vom konfessionellen Aspekt her war seine Vision eher traditionell und sollte von Joseph II. nicht geteilt werden: vorher – bemerkt Clary – waren die Rumänen fast alle uniert und die meisten hatten sich infolge des Aufruhrs von Sofronie abgespalten; er wollte sich aber dazu nicht äußern, ob es für die Religion und den Staat dienlich sei, ihnen einen eigenen Bischof zu gewähren, vor allem, weil der Stuhl nicht vakant war.²⁴

Durch seine Vorschläge betreffend die Förderung der Integration ausländischer Handwerker durch Erwerb des Bürgerrechts der Deutschen (so wie das in einigen Komitaten in Böhmen und vor allem in Ungarn möglich war, nicht aber in den sächsischen Städten Siebenbürgens), erwies sich Clary wiederum als wertvoller Ratgeber des Kaisers. Die Argumente waren so, wie man sie von einem Repräsentanten des Schatzamtes erwarten konnte: die Interessen und der Gewinn des Fürsten und des Staates, die die privaten Vorteile einiger Untertanen übertreffen mussten. Aus demselben Grund lenkte er die Aufmerksamkeit auf die Beschwerden, die die „katholischen“ armenischen Kaufleute und die „Griechen“ (wohl „Schismatiker“, doch kaiserliche Untertanen), welche Mitglieder der Hermannstädter und Kronstädter Handelsgesellschaften waren, gegen die Versuche, ihre Tätigkeiten einzuschränken, eingereicht hatten, weil dadurch ihre Privilegien übergangen wurden.²⁵ Und mit dem Vorbringen des Beispiels der rumänischen Kinder, die im thesesianischen Waisenhaus in Hermannstadt erzogen wurden und die Gefahr liefen, ohne bürgerliche Rechte zu bleiben (wie etwa die freie Ausübung des Handwerks oder die Möglichkeit Körperschaften beizutreten), mischt Clary sich noch deutlicher ein in die Auseinandersetzung rund um das Problem der Konzivilität: diese Rechte – so bemerkt er – ständen ihnen als Bewohnern des Königsbodens zu, vor allem, weil sie ihnen durch das Andreanische Privileg in gewisser Weise vorenthalten worden waren, eine Akte, deren Gültigkeit im übrigen zweifelhaft war.²⁶

Zur selben Kategorie der Quellen katholischer Ausrichtung gehören auch die Berichte des Guvernaturs Siebenbürgens (1771-1774), Graf Maria-Joseph

Auersperg, in erster Reihe jener vom 25. März 1772, bezüglich der Lage Siebenbürgens zum Zeitpunkt seiner Ankunft und der von ihm getroffenen Verbesserungsmaßnahmen.²⁷ Im Vergleich zum Bericht Clarys, was die Kohärenz betrifft, sichtlich minderwertiger, hinterlässt der Text des Gouvernators den Eindruck eines Versuchs, die eigenen Verdienste hervorzuheben, im Kontext seines Konfliktes mit Samuel von Brukenthal.²⁸ Daher rührt auch die dauernde Kritik an den Übergriffen, deren die Sachsen beschuldigt wurden, wenngleich es ihm an gerechtfertigten Reformvorschlägen nicht gefehlt hat,²⁹ und diese sich später als Problemstellung im Reformprogramm des Kaisers auch wiederfanden. Ein einziger Aspekt verdient es, im Rahmen der vorliegenden Untersuchung hervorgehoben zu werden, und zwar der bezüglich der Unterstützung der Präsenz der katholischen armenischen Kaufleute in Hermannstadt, die den verschiedenen Vertretern der Behörden, die dort wohnten, Produkte zu annehmbaren Preisen verkauften. Im Jahr 1767 wurden fünf dieser Kaufleute akzeptiert, und das Gubernium plante, diese Zahl zu vergrößern; eine kaiserliche Resolution vom September desselben Jahres, infolge einer Intervention der Hofkommission Siebenbürgens (deren Vorsitz schon seit 1765 Samuel Brukenthal inne hatte) erlassen,³⁰ beschloss die Beschränkung der Zahl der Kaufleute auf drei und auch für diese bloß *ad dies vitae*. Im Jahr 1771 reichte der armenische Kaufmann Martin Patrubby aus Elisabethstadt bei Hof eine Petition ein betreffend Sicherung der Handelsfreiheit in Hermannstadt, die am 29. November einen befürwortenden Vermerk von Auersperg erhielt. Sein Vorschlag, zu der Zahl von fünf akzeptierten Kaufleuten zurückzukommen, wurde nicht angenommen, doch Patrubby wurde gestattet, seine Tätigkeit auszuüben, ebenfalls *ad dies vitae*. Die Absicht der Sachsen, schloss der Gouvernator, war es, die katholischen Kaufleute zu vertreiben, was den Interessen des Staates zuwider lief.³¹

Eine Reihe anderer Dokumente, wahrscheinlich dem Bericht Auerspergs beigelegt, veranschaulichen die vom Gouvernator angeordnete Untersuchung der Gesellschaft Sächsischer Kaufleute aus Hermannstadt.³² Diese hatte beim Gubernium am 6. Februar 1772 über den Magistrat einen Protest gegen das Patrubby gewährte Handelsprivileg eingereicht. Die Hermannstädter Kaufleute rechtfertigten ihr Vorgehen mit den Bestimmungen ihres eigenen Privilegs vom 12. Oktober 1748, die jene von allen Handelstätigkeiten ausschlossen, die das Bürgerrecht nicht besaßen; die fremden Kaufleute konnten ihre Produkte nur während der Markttag verkaufen oder höchstens während der Tagungszeit der Landtage.³³ Im Protest wurde Bezug genommen auf die Frage der Klassifikation der Kaufleute, die, gemäß der Bestimmung des erteilten Privilegs, von Patrubby beachtet werden müsse; er aber konnte sich nicht fügen, weil – wie die Autoren des Protestes bemerkten – diese Klassifikation noch nicht eingeführt worden war und so die Möglichkeit bestand, die erhaltene Erlaubnis umfassender auszulegen.³⁴

Der Fall, obwohl es ein Einzelfall zu sein scheint, ist aus wenigstens zwei Gründen bedeutsam: die Nennung des Grafen Kornis als Mitglied der Untersuchungskommission³⁵ und die Implikation des Kaufmanns Patrubány selbst. Ersterer wurde schon weiter oben erwähnt, ihm verdanken wir auch eine der ersten Denkschriften für die Einführung der Konzivilität, verfasst am 19. Oktober 1776; freilich hatte er dabei nur die Mitglieder der rezipierten Nationen im Blick („receptae und inarticulatae“) und nicht auch die der tolerierten (unter denen er die Armenier, die Bulgaren und die Griechen erwähnte).³⁶ Anfang der Jahres 1781 reichte ein junger Verwaltungsoffizier, Stephan Patrubany (dessen Herkunft Georg Adolf Schuller in den Kreisen der „Griechen“ oder der Armenier aus Hermannstadt vermutete; er könnte sogar der Sohn Martin Patrubánys sein), einen anderen Plan betreffend die Konzivilität beim Kaiser ein.³⁷ Beide Interventionen beziehen sich aber auf die späteren Verhandlungen der Angelegenheit. Im Zusammenhang mit dem untersuchten Fall ist er mir vorläufig nur im Kontext der Aufmerksamkeit wichtig, die der Kaiser dem Problem der Handelsaktivitäten in den sächsischen Städten widmete.

Von den Schriften Samuel von Brukenthals verwendete der Kaiser die „Aufzeichnungen für die Reise in Siebenbürgen“, der er für sein Tagebuch die Beschreibung der Ortschaften entnahm, wie das zum Beispiel die fast unveränderten Pasagen zeigen, die den Städten Karlsburg, Kronstadt, Bistritz, Klausenburg oder Gherla gewidmet waren.³⁸ Darin finden sich die kritischen Bemerkungen Brukenthals wieder, die dem von den armenischen Kaufleuten oder der Gesellschaft der Griechen aus Kronstadt/Schey (in der auch rumänische Kaufleute mitmachten) ausgeübten Konkurrenzhandels gewidmet waren, der unheilvolle Folgen für die sächsischen Kaufleute hatte, wie auch das viel verhandelte Problem der „Klassifizierung“ der Waren. Im Falle von Elisabethstadt (Dumbrăveni) verzeichnet der Kaiser aber auch seine Unterredung mit den Vertretern des Magistrats, die ihm genau den Gedanken darlegten, den er in seinem Abschlussbericht festhalten sollte: die Unmöglichkeit der dortigen Kaufleute, ihren Lebensunterhalt durch den Vertrieb eines einzigen Produktes bestreiten zu können, da es nicht so viele Waren gäbe und noch weniger gekauft würde.³⁹ Die „konstitutionelle“ Vorstellung aus einer kleineren Schrift des zukünftigen Guverners (*Die ältere Verfassung Siebenbürgens des Kaisers Majestät vor seiner Reise dahin, von Br. Bruckenthal im J. 1773 zu Füssen gelegt*), die eine detaillierte Beschreibung der siebenbürgischen Institutionen der drei politischen Nationen enthielt, konnte den Kaiser nicht beeinflussen, dessen Standpunkte davon sehr verschieden waren; einige Aussagen des Autors wurden aber in die späteren Beschreibungen des Fürstentums übernommen.⁴⁰

Das „Reisetagebuch“ des Kaisers muss als letzte Forschungsquelle betrachtet werden, imstande, die Herkunft jener Gedanken aus dem Abschlußbericht

anzudeuten, die sich in keiner der dem Herrscher zur Verfügung stehenden Informationsschriften finden. Diese Gedanken waren entweder die Frucht direkter Beobachtungen oder der Unterredungen mit verschiedenen Vertretern der Behörden. Graf Alexius Kendeffi, oberster Komes des Komitates Hunedoara (der mit Brukenthal eine direkte Privatkorrespondenz hatte, weil – so bekannte er – die an den Hof über das Gubernium gerichteten Ansuchen fast drei Monate brauchten, um den Bestimmungsort zu erreichen), legte ihm den Fall eines „Schismatikers“ vor, der reformiert geworden war, dessen Sohn als meineidig verurteilt und aus dem innegehabten Amt entfernt worden war;⁴¹ Graf Károly Teleki, oberster Komis des inneren Solnok beklagte den „Geist der Nationen und Religionen“ und das Kriterium der „geometrischen Proportion“, die jeden Eifer für die Beförderung der Verdienstvollen dämpften;⁴² Graf Mihály Kornis, Gubernialrat, sah die Lösung zur Beseitigung der Schwierigkeiten in der Aufhebung der juristischen Unterscheidung zwischen den Nationen und verurteilte hart insbesondere den Kastengeist der Sachsen, der sie veranlasste, die „Fremden“ (d.h. die Nichtsiebenbürger) abzulehnen, so wie sie sich bisher über die „Einheimischen“ (d.h. diejenigen, die nicht zu ihrer Nation gehörten) beklagt hatten;⁴³ Graf János Nemes, Gubernialrat, hielt eine achttägige Quarantänezeit für ausreichend, da das derzeit gültige Sanitärsystem die Rückkehr der verreisten Untertanen verzögerte und dem Handel hinderlich sei.⁴⁴ Zu diesen Unzufriedenheiten gesellte sich noch eine Denkschrift mit den Gravamina (Schwierigkeiten) der reformierten Konfession in acht Punkten, deren jeder mit konkreten Beispielen belegt war, die am 5. Juli in Hermannstadt von einer Delegation überreicht wurde, zu der unter anderen auch die Grafen Teleky (sehr wahrscheinlich László Teleki, der Gubernialrat und sogenannter „Papst der Reformierten“, wie ihn der Kaiser schilderte), Bethlen, Kendeffi (wahrscheinlich der Komes von Hunedoara) und zwei Pastoren.⁴⁵ Die erwähnten Würdenträger (mit Ausnahme der beiden „protestierenden“ Teleky und Bethlen) erhielten lobende Beschreibungen von seiten des Kaisers,⁴⁶ doch wichtiger ist, dass ihre Gedanken (mit den beiden Ausnahmen) sich im Abschlussbericht wiederfinden, Joseph II. sie sich also angeeignet hatte und sie somit wesentlich zur Gestaltung seines Konzeptes über die unbedingt notwendigen Reformen im Fürstentum Siebenbürgen beitrugen.

Diese Reformen wurden dennoch um einige Jahre hinausgezögert, weil die Verhandlung des kaiserlichen Berichtes im Staatsrat nicht zu den Beschlüssen geführt hatte, die er sich wünschte. Die geäußerten Standpunkte zeugten eher von einem Wunsch zur Beibehaltung der gegebenen Lage; in der Frage der Konzivilität beispielsweise, wurde beschlossen, dass der Lösungsvorschlag von der Hofkanzlei Siebenbürgens verfasst werden solle, eine Institution, im Rahmen welcher Samuel von Brukenthal eine entscheidende Rolle hatte.⁴⁷ Dessen Stellung geht aus seinem Referat vom 17. November 1776 klar hervor, da er darin den

Vorschlag des Grafen Kornis, die Konzivilität einzuführen, bekämpft hatte.⁴⁸ Brukenthal nahm bei dieser Gelegenheit, in überarbeiteter und polemischerer Form, seine Gedanken, die er in dem kurzgefassten Verfassungsentwurf aus dem Jahr 1773 dargelegt hatte, wieder auf, blieb aber weiterhin im Rahmen einer juristischen Auseinandersetzung. Wie sein Gegner, war auch er der Meinung, dass die Frage der Konzivilität noch nur die Beziehungen zwischen den drei privilegierten Nationen betraf, die allein, in engerem Sinne, Siebenbürger genannt werden konnten, wie er bemerkt.⁴⁹ Dennoch fehlen die Bezugnahmen zu anderen Bewohnern nicht: die Rumänen lebten verstreut zwischen den anderen Völkern, die sie duldeten; die griechischen Kaufleute, die aus Mazedonien gekommen waren und die mit verschiedenen Städten, vornehmlich sächsischen, Vereinbarungen betreffend den Handel mit der Türkei getroffen hatten, die gemeinhin Fremde blieben; die Bulgaren, die Anabaptisten und die Armenier, „Zugezogene“, die gewisse Befreiungen und Privilegien erlangt hatten, die sich aber von den Mitgliedern der drei Nationen fernhielten.⁵⁰ Im Wesentlichen verwarf er sogar die Grundlage des Vorschlages Kornis's: die Konzivilität verstanden als Vereinigung der Rechte und Verfassungen (um die Uneinigkeit zwischen den siebenbürgischen Nationen zu bekämpfen), die zu nichts anderem hätte führen können als zur Vermischung der Bevölkerungen und keineswegs zu deren Besserung, was dem Kaiserlichen Hof noch weniger dienlich gewesen wäre.⁵¹

Der Kameralbeamte Stephan Patrubby war es, der versuchte, die Auseinandersetzung, unter Vernachlässigung des traditionellen Verfassungsrahmens, auszuweiten. Er verfasste einen anonymen Vorschlag zugunsten der Einführung der Konzivilität schon im Jahr 1780, den er an Maria Theresia richtete und Anfang des nächsten Jahres auch an den Kaiser Joseph II..⁵² Die Begründung seiner Intervention war scheinbar ähnlich mit der des Grafen Kornis: die Beseitigung der Feindseligkeiten zwischen den siebenbürgischen Nationen und sogar die Schaffung einer Gemeinschaft der Nationen, wie im Königreich Ungarn. Im Unterschied zu diesem aber stellte Patrubby den Sachsen die Mitglieder anderer vier Nationen gegenüber (Magyaren, Szekler, Armenier und Rumänen), die seiner Meinung nach unter den selben Bedingungen lebten, sich derselben Vorrechte erfreuten und die Freiheit besaßen, ihr Handwerk in den Städten und Märkten auszuüben.⁵³ Sein Protest richtete sich vor allem gegen das Verbot der Ansiedlung in sächsischen Städten und der Ausübung des Handels, das die Mitglieder dieser Nationen empfindlich traf: als konkretes Beispiel wurde Hermannstadt selbst genannt, von wo im Jahr 1767 alle katholischen Kaufleute, mit einer Ausnahme, vertrieben worden waren, wobei im Nachhinein noch ein Kaufmann zugelassen wurde.⁵⁴ Es wird somit unvermeidlich, diesen Schritt mit jenem des Kaufmanns Martin Patrubby von Elisabethstadt vom Anfang der 70er Jahre in Verbindung zu bringen, selbst wenn es große Unterschiede gab,

was die Argumentation und die Tragweite des verfolgten Zieles betrifft. Stephan Patrübany unterstrich auch die Nachteile, die dem Katholizismus (der im Land vorherrschenden Konfession) durch die geltenden Verbote erwachsen, nach denen die Sachsen in ihre Städte keine Mitglieder „fremder, nichtkatholischer Nationen“ aufnahmen.⁵⁵ Dagegen würde die Annahme seines Vorschlages bedeutende Vorteile bringen, wie etwa: „eine Vermischung der Nationen zu einer Gemeinschaft“; ein Wachstum der Städte, die jetzt „fast verlassen ... zugunsten der Vorstädte“ wären; die Zunahme der Beiträge und Einnahmen, die Verbreitung des katholischen Glaubens in den sächsischen Städten und Märkten u.a.⁵⁶ In seinem Schreiben an Joseph II. aus dem Jahr 1781 betonte dieser Wortführer der Bewohner der Vorstädte ausschließlich die pragmatischen Aspekte seiner Initiative.

Das anonyme Schreiben wurde zur Bearbeitung an die siebenbürgischen Hofkanzlei weitergeleitet und war Gegenstand des Berichtes dieser Institution vom 21. Februar 1781. Der Resolution des Kaisers Joseph II. zufolge, durch die er seine Meinung dazu äußerte, ist es sehr wahrscheinlich, dass es erst dann bei Hof verhandelt wurde.⁵⁷ Die Bemühungen der Räte, sich nach der neuen kaiserlichen Politik zu richten, sind selbst bei einer flüchtigen Lektüre sichtbar. Jedenfalls scheint es, als seien sie mit diesem Problem nicht zum ersten Mal konfrontiert worden, denn nur so lässt sich die Vorliebe für die allgemeine Verhandlung der Frage erklären und das geringere Interesse an einigen der vom Autor des anonymen Schreibens aufgezeigten Aspekten. Das Vorbeugen der Feindseligkeiten zwischen den verschiedenen Nationen und ihre Vereinigung zum gemeinsamen Nutzen und dem öffentlichen Wohl galten als Hauptziele. Nach Meinung der Verfasser des Berichtes rührten die bisherigen Zwistigkeiten von der religiösen und juristischen Verschiedenheit her.⁵⁸ Im ersten Fall war die Abhilfe ziemlich einfach (die ungehinderte Ausübung der verschiedenen Religionen, und die Religion als solche solle nicht mehr als Privilegierungsgrund dienen)⁵⁹ und benötigte keine weiteren Maßnahmen. Im zweiten Fall, der verfassungsmäßige Unterschiede und solche der Anschauungen und der Traditionen der Nationen betraf, wurde die Lösung durch Vereinheitlichung des öffentlichen und privaten Rechtes als gefährlich und schwierig angesehen, so dass man es vorzog, vorerst allein das Problem der Konzivilität zu lösen.⁶⁰ Die Verhandlung fiel damit zurück in den Bereich der Beziehungen zwischen den privilegierten Nationen, wobei vorgeschlagen wurde, das alleinige Eigentumsrecht der sächsischen Nation aufzuheben, doch nicht bevor man diese aufgefordert hätte, die Originaltexte der Privilegien vorzulegen, die sie für sich beanspruchte. Keinen Augenblick stellte sich dabei die Frage anderer Bewohner Siebenbürgens, auf die sich Patrübany's Schrift dennoch bezog.

Unter diesen anderen Bewohnern wurden in der Resolution des Kaisers, die die Verhandlung des Problems im Staatsrat abschloss (14. März 1781),⁶¹

als erste die Rumänen erwähnt, dann die Armenier und Griechen im Brief, den der Vorsitzende der Hofkanzlei, Baron Simon Thaddäus von Reischach am 17. März dem Kaiser zusammen mit dem Entwurf des Konzivilitätsediktes sandte.⁶² Der Kanzler unterstrich die Bedeutung dieser letzteren für das Leben der Städte dank ihrer Handelstätigkeiten. Er schlug gleichzeitig eine Formulierung vor, mit der er der Absicht des Kaisers entgegenkommen wollte, die Konzivilität auch auf die Bewohner auszudehnen, die die Vorrechte der Stände nicht besaßen: „[...] *tam Hungaricae et Siculicae Nationibus, quam aliis antelati M[agni] Principatus Nostri Civibus liberam facultatem domos, fundosque in omnibus Civitatibus Saxonice acquirendi et possidendi concedendam, elargiendamque decrevimus [...]*“.⁶³ Die erste Fassung des Ediktes, vom 22. März, übernahm diese Formulierung,⁶⁴ gegen die das Gubernium Siebenbürgens am 7. Mai protestierte. Im Namen des Provinzforums bemerkte der Gouverneur Brukenthal, das Konzivilität- und das Miteigentümerrecht sei „auf die drei rezipierten und durch das Gesetz geeinten Nationen zu beschränken, es sei nicht auf andere geduldete Nationen auszudehnen, die kein Bürger- und Besitzrecht hatten, umso mehr, weil in ihrem Fall von einer Gegenseitigkeit nicht die Rede sein konnte“.⁶⁵ Das Referat der Hofkanzlei vom 23. Mai betreffend die Intervention des Guberniums beschränkte sich darauf, zu bemerken, dass die verlangte Einschränkung der Absicht der kaiserlichen Resolution wie auch dem Inhalt des Ediktes widersprach.⁶⁶ Als Folge davon wurde in der Endfassung des Ediktes, vom 4. Juli 1781, die allgemeine Anwendbarkeit der Vorschriften bezüglich Konzivilität auf „alle Bürger und Bewohner, folglich auch Rumänen“ unterstrichen.⁶⁷ Die ausdrückliche Nennung allein dieser beweist die Tatsache, dass der Kaiser gemerkt hatte, gegen wen sich die Feindseligkeit der Sachsen hauptsächlich richtete.⁶⁸

Die Bedeutung dieser Betonung wird offensichtlicher, wenn wir sie in Bezug setzen zu den Verhandlungen, die dem Erlassen dieses zweiten für das Fürstentum grundlegenden Gesetzes aus dem Jahr 1781 vorausgegangen waren: das Toleranzpatent, in der für Siebenbürgen geltenden Fassung veröffentlicht am 8. November 1781.⁶⁹ Die Ansichten, die die Mitglieder des Staatsrates (Gebler, Kressel oder Hatzfeld) bei jener Gelegenheit im Herbst 1781 abfassten, beweisen, dass die vom Herrscher im Jahr 1773 bemerkten Unzulänglichkeiten noch nicht behoben worden waren. Tobias Gebler zum Beispiel, wie üblich besser informiert und systematischer, erhob das Problem des Zugangs zu den Ämtern aufgrund der Fähigkeiten und ohne Berücksichtigung der konfessionellen Zugehörigkeit (er empfahl sogar, Protestanten vorzuziehen, wenn sie den Katholiken überlegen waren); er brachte somit einen Gesichtspunkt wieder ins Gespräch, den Joseph II. sich 1773 zu eigen gemacht hatte und dessen Verwirklichung weiterhin ein Wunsch war. Andererseits wiesen die Referate der siebenbürgischen Hofkanzlei diesmal eine deutlich geänderte Haltung im Vergleich zu jener auf,

die sie bezüglich der Frage der Konzivilität gehabt hatte. Das war insbesondere bei Rat György Bánffy der Fall, der auf die gegebene völlige Gleichheit der rezipierten Religionen hinwies, einschließlich des Besitz- und des Wohnrechtes, wie auch des Bürgerrechtes und des Zutritts zu den Zünften. Was Bánffy nicht mehr erwähnte, war die Rolle des Konzivilitätsediktes bei der Einführung dieser Gleichheit (das sich aber nicht auf die Mitglieder der rezipierten Konfessionen beschränkte), wie auch die Tatsache, dass sie eher ein Prinzip darstellte, dem die Wirklichkeit häufig widersprach, wenigstens im Falle der Unitarier.⁷⁰ Das war durchaus erklärlich: die vom Kaiser beabsichtigte Reform betraf nicht mehr nur die Interessen einer einzigen privilegierten Körperschaft (wie das Konzivilitätsedikt), sondern verstieß gegen die Privilegien aller rezipierten Konfessionen. Somit konnte sich Joseph II. nicht mehr genauso autoritär verhalten: der Schlusstext des Patentes behielt im Wesentlichen den privilegierten Status der rezipierten Konfessionen bei und unterschied ihn von dem tolerierten der östlichen Konfession (der nicht unierten Rumänen).

Doch das Hauptproblem, welches der Vergleich zwischen den Bestimmungen der beiden kaiserlichen Dekrete hervorruft, ist die Möglichkeit ihrer Komplementarität. Genauer gesagt ist von der Sonderfassung des Toleranzpatentes für Siebenbürgen die Rede, im Bezug zu den anderen Versionen, einschließlich der für Ungarn herausgegebenen (vom 25. Oktober 1781).⁷¹ Und dies, obwohl die in der Präambel erklärte Absicht des Herrschers es war, in den beiden Territorien gemeinsame Regeln zu schaffen. Die allgemeinen Regeln (*regulae normativa*) des Toleranzpatentes wurden somit in Siebenbürgen bloß zur Kenntnis gebracht, hatten also ausschließlich informativen Charakter. Im Unterschied zu den Komplementärregeln, die im Falle Ungarns die Ordnung konkreter Aspekte der konfessionellen Beziehungen verfolgte, wurden sie für Siebenbürgen verpflichtende Hauptvorschriften; sie behielten dieselbe Unterscheidung zwischen den privilegierten protestantischen Konfessionen und der tolerierten östlichen Konfession bei.

Am wichtigsten hinsichtlich des erwähnten Vergleichs ist Punkt drei der allgemeinen Regeln, der die Möglichkeit der Erlangung (als Dispens von kaiserlichen Gnaden) der öffentlichen Würden, der akademischen Titel, des Konzivilitätsrechtes, des Wohnrechtes und des Zugangs zu den Zünften, des Besitz- und Erwerbsrechtes vorsah; darüber hinaus sollte die Grundlage des Zugangs zu öffentlichen Stellungen das Kriterium des Verdienstes und nicht der konfessionellen Zugehörigkeit sein.⁷² Die verhasste Regel der „geometrischen Proportion“ konnte so beseitigt werden und die Gewährung der Bürgerrechte für die Gläubigen aller christlichen Konfessionen (also einschließlich der Nichtunierten) hätten die Voraussetzungen für eine radikale Änderung des konfessionellen Systems im Fürstentum geboten. Doch selbst Joseph II. hätte eine solche Veränderung nicht

gemocht (wenn sie denn möglich gewesen wäre),⁷³ wenn man die im Lauf des Jahres 1782 getroffenen restriktiven Maßnahmen betreffend den Konfessionswechsel berücksichtigt.⁷⁴ Da sie keinen verpflichtenden Charakter besaßen, mussten die erwähnten Vorschriften durch die Bestimmungen des schon erlassenen Konzivilitätsediktes ausgeglichen werden.⁷⁵ Zu ihrer Ergänzung diente dennoch der erste Punkt der verpflichtenden Regeln, der bedeutende positive Folgen hatte: die Erlaubnis, neue Kirchen zu bauen, mit den Bedingungen, dass die vorgesehene Anzahl an Familien existierte und die Genehmigung des Guberniums erlangt war; in jenen Fällen, wo die ansuchenden Gemeinden die erste Bedingung nicht genau erfüllten, aber eine überzeugende Begründung vorlegten, oblag die Entscheidung dem kaiserlichen Hof.⁷⁶ Die neuen Pfarreien und Kirchengebäude, die nun entstanden (unter ihnen die reformierte Kirche in Hermannstadt,⁷⁷ deren Notwendigkeit dem Kaiser schon seit 1773 bekannt war) bestätigen die vorher angedeutete Hypothese der Verbindung zwischen der Politik der Konzivilität und jener der Toleranz im Fürstentum Siebenbürgen.⁷⁸

In den anderen Fällen (der Erbprovinzen, aber auch Ungarns) war die Tendenz der Erteilung der Bürgerrechte für Nichtkatholische direkt an die Toleranzpolitik gekoppelt, die in der einen oder anderen Form aus den Vorschriften des Dekretes Josephs II. hervorging. Es ist entweder die Variante (ursprünglich, knapper und ohne die Bedingung betreffend die Größe der nichtkatholischen Gemeinden) aus dem sogenannten „Formular“, der Böhmisches-Österreichischen Hofkanzlei am 13. Oktober zugestellt, wo diese Rechte als zwei unterschiedliche Punkte aufgeführt werden,⁷⁹ oder jene aus dem Rundschreiben für Niederösterreich vom selben Datum, auch für die übrigen Erbprovinzen übernommen, wo sie im Schlusspunkt zu finden sind.⁸⁰ Betreffend Ungarn taucht schon die Ausnahme bezüglich die Beibehaltung jener Gesetze und Privilegien, die den Nichtkatholischen schon gewährt worden waren, sei es zur freien Glaubensausübung oder Genuss bürgerlicher Rechte.⁸¹

Die Unterschiede entsprangen sicherlich den provinzspezifischen Realitäten. Darum kann die Frage gestellt werden, falls wir die von Grete Klingenstein vorgeschlagene Deutung betreffend den Sinn der Toleranzpolitik annehmen⁸² (und wir haben keinen Grund, es nicht zu tun): inwieweit kann in Siebenbürgen bei den Mitgliedern der konfessionellen Gruppen ein gestuftes Auftreten eines religiösen und bürgerlichen Bewusstseins beobachtet werden, das die verfassungsmäßigen Sicherheiten, aufgrund derer diese Gruppen funktionierten, überstieg? Äußerst komplex, kann die Frage nur durch Erforschung der sofortigen wie auch der späteren Folgen der Veröffentlichung des Toleranzpatentes beantwortet werden. Aus der Perspektive des hier behandelten Gegenstandes ist ein Aspekt von besonderem Interesse: was für Folgen hatte die Toleranz für jene konfessionelle Gruppe, die in geringerem Maße Nutznießer ähnlicher Verfassungs-

garantien war, wie die der „rezipierten“ Konfessionen, das heisst, für die Gläubigen der Ostkirche? Und, vor allem, welche konkrete Rolle hatte die Konzivitätspolitik, die im Fürstentum der Toleranzpolitik vorausging? Ich versuche, eine mögliche Antwort vorzuschlagen, die bloß als Arbeitshypothese einer zukünftigen Studie betrachtet werden soll.

Die beste Richtung für einer Erforschung der Folgen der Gesetzgebung betreffend Toleranz und Konzivität im Falle der Nichtunierten (Orthodoxen) ist die Untersuchung des Kirchenbaus in den königlichen Freistädten, die sich der umfassendsten Autonomie erfreuten. Wenn wir unser Augenmerk auf die neun freien Städte des Fürstentums richten (ausschließlich der armenischen Städte Elisabethstadt (Dumbrăveni) und Gherla, die diesen Status erst 1786 erhielten) und das Zeitintervall 1781-1790, ist bezeichnend, dass es in fünf davon den Nichtunierten gelang, Kirchen zu bauen (Karlsburg (Alba Iulia), Kronstadt (Braşov), Mediasch (Mediaş), Hermannstadt (Sibiu) und Schäßburg (Sighişoara)); in anderen drei (Klausenburg (Cluj), Neumarkt (Târgu-Mureş) und, sehr wahrscheinlich, Bistritz (Bistriţa)) geschah das im darauf folgenden Jahrzehnt (1791-1800), also auch als Folge der günstigen Umstände, die die josephinische Gesetzgebung schuf. Der einzige Fall einer nichtunierten Kirche, deren Bau vor 1780 begonnen hat, ist Mühlbach (Sebeş). Die Ereignisse waren sicherlich umfassender, ihre ausführliche Erforschung beinhaltet auch die Untersuchung der Folgen der Konzivitätsgesetze aus der Perspektive der rezipierten Konfessionen, einschließlich der griechisch-katholischen, die einen ähnlichen Status hatte. Für den ersteren Fall ist das oben erwähnte Beispiel der reformierten Kirche in Hermannstadt anschaulich, für den zweiten die unierte Holzkirche in Bistritz (übrigens das einzige Kirchengebäude dieser Konfession, das im josephinischen Jahrzehnt auf dem Territorium der freien Städte errichtet wurde).

Über die ersten Ergebnisse dieser Analyse hinaus wird eine eingehendere Studie zwei weitere Aspekte nicht vernachlässigen dürfen: in erster Reihe die Haltung des Magistrats der Städte und das Maß in dem diese den Nichtunierten das Recht einräumten, Kirchen *intra muros* oder in einer der Vorstädte zu errichten; in zweiter Reihe die ethnische und berufliche Struktur der orthodoxen Gemeinden, eventuell die Tendenz zur Veränderung derselben auf lange Sicht. Zum Beispiel der Beitrag der sogenannten „Griechen“ war in vielen Fällen ausschlaggebend, was durch die immer größere Rolle erklärlich wird, die die griechischen Handelsgesellschaften, aber auch andere Kaufleute im Regionalhandel spielten.⁸³ Die Aufmerksamkeit, die Joseph II. und seine Berichterstatter, wie etwa Clary und Auersperg, diesen wie auch den Armeniern in ihren Aufzeichnungen von 1772-1773 widmeten, war also nicht zufällig; die spätere Implikation Stephan Patrubanys in die Debatten betreffend Konzivität stellt ein wesentliches Argument in diesem Sinne dar.

Wir haben es also mit einem Kapitel der Sozialgeschichte zu tun, jenem des Anfangs der Wandlung der konfessionellen, ethnischen und beruflichen Struktur der Bevölkerung aus den bedeutendsten Städten Siebenbürgens. Vorläufig, durch die vorliegende Studie, habe ich versucht, die Bedeutung hervorzuheben, die die unmittelbare Kenntnis der Realitäten im Fürstentum bei der Begründung der ersten umfassenden Reformen des Wiener Hofes, jener betreffend Konzivilität und Toleranz, hatte. Der Rückgriff auf Primärtexte konnte aufzeigen, dass es bedeutende Unterschiede gab zwischen dem Toleranzkonzept Josephs II. und der Toleranzpraxis im Fürstentum, die ernsthafte Mängel aufwies. Das bedingte auch die Besonderheit der Version für Siebenbürgen des Poleranzpatentes im Vergleich zu jenen für die anderen Provinzen. Vor allem seine bürgerliche Wirkung war problematisch und konnte nur in Verbindung mit dem Konzivilitätsedikt aufrecht erhalten werden. Doch auch so waren die Folgen schwerwiegend und sollten untersucht werden, denn sie haben zur langsamen aber entscheidenden Wandlung der interkonfessionellen Beziehungen und der sozialen Realitäten im Fürstentum beigetragen.

□

Anmerkungen

1. Georg Michael Gottlieb von Hermann, *Das Alte und Neue Kronstadt. Ein Beitrag zur Geschichte Siebenbürgens im 18. Jahrhundert*, bearbeitet von Oscar von Meltzl, zw. Band (Hermannstadt 1887), S. 152, Fußnote 1, aus dem Brief, den Johann von Hermann an seinen Bruder Georg richtete.
2. Veröffentlicht in: Ileana Bozac, Teodor Pavel, eds., *Călătoria împăratului Iosif al II-lea în Transilvania la 1773 / Die Reise Kaiser Josephs II. durch Siebenbürgen im Jahre 1773*, Bd. I (Cluj-Napoca 2006), S. 746-757. Umfassende Bezugnahme auf den ganzen Bericht, zu jener Zeit noch unveröffentlicht, bei Georg Adolf Schuller, im 1. Band seiner gut dokumentierten Monografie, *Samuel von Brukenthal* (München 1967), S. 307-312, und Elke Josupeit-Neitzel, in dem Werk *Die Reformen Josephs II. in Siebenbürgen* (München 1986), S. 60-74. Siehe auch Mathias Bernath, *Die Habsburger und die Anfänge der Bildung der rumänischen Nation* (Cluj 1994, für die rumänische Ausgabe), S. 238-245.
3. Bozac, Pavel, S. 756.
4. Ebd., S. 762. Zur Spiegelung dieser Idee auch in anderen Stellungnahmen des Kaisers siehe Bernath, S. 238-239, 246-247; Die allgemeine Bedeutung des Berichtes, bei Schuller, *Samuel von Brukenthal*, I, S. 312-317.
5. Bozac, Pavel, S. 750-751. Die Ansicht Josephs II. hatte implizite auch eine kritische Konnotation gegenüber der Politik des Wiener Hofes, den Katholizismus in Siebenbürgen zu stützen, was schon aus den Bestimmungen des Patentes *Puncta Leopoldina* vom 5. September 1699 ersichtlich ist; dazu siehe Bernath, S. 134-135.

Das aber ist bei Hermannstadt nicht der Fall, so geht es wenigstens aus der Antwort des Bürgermeisters Johann Georg von Honnamonn, vom 2. Juli auf den Fragebogen hervor, den der Kaiser der Königlichen Gerichtstafel und den hohen Beamten aus Siebenbürgen im April 1773 zugeschickt hatte: Auf die achte Frage, die das Problem stellte, ob es zweckmäßig sei, bei der Besetzung der Ämter zwischen Katholischen und Evangelischen die Gleichheit zu wahren, bemerkte er, dass ersteren die ausgebildeten Kandidaten fehlen (dank der geringen Ausbildungsmöglichkeiten); es gäbe bloß wenige Konvertiten und die wären jung, es fehle ihnen an Erfahrung, wodurch sie sich bloß für niedrige Posten eigneten. (Bozac, Pavel, S. 463-464).

6. Bozac, Pavel, S. 748-749.
7. Ebd., S. 757; Schuller, I, S. 309.
8. Cf. Schuller, I, S. 304, auf der Grundlage der Ansicht des Barons, aufgezeichnet im *Reisebericht* des Kaisers am 4. Juli 1733: „Die Difficultaeten werden nie zwischen Nationen aufhören wann nicht alle Siebenbürger wurde die Sachsen wollen da die Paritaet der Nationen von ihnen recht ohnvernünftig soutenirt wird.“ (Zitiert nach Bozac, Pavel, S. 683).
9. Bozac, Pavel, S. 758; Schuller, I, 310. Eine andere Bezugnahme auf die „Popen“ der Rumänen erklärt die Vorliebe für die Verwendung dieses Ausdrucks: „[...] sie (die Popen) sind wie die Tiere, sie trinken den ganzen Tag und können bei der Messe nur mit Schwierigkeiten aus einem Buch vorlesen, anstatt dass sie die Jugend lehren, wie es recht ist.“ (Bozac, Pavel, S. 759). Eine etwas differenziertere Darstellung der Lage der Rumänen bezüglich die Notwendigkeit der Ausbildung der Priester und, wenigstens durch ihre Vermittlung, jener Weltlichen, die danach trachteten, später verschiedene Ämter zu bekleiden, bietet die auch weiter oben erwähnte Antwort des Hermannstädter Bürgermeisters auf die zehnte Frage (ebd., S. 470-472).
10. Bozac, Pavel, S. 760.
11. Ebd., S. 741. Die Antwort des Hermannstädter Bürgermeisters bot auch in diesem Fall eine merklich andere Perspektive, die dem Kaiser aber nicht unbekannt war: auf die fünfzehnte Frage bemerkte er, dass die Einrichtung des sanitären Schutzgürtels den Handel der Sachsen schwer getroffen hatte; Gewinner waren die „Griechen“ aus der Walachei, von denen sich einige in Siebenbürgen niederliessen, die Verbindung zu denen jenseits des Gebirges aber beibehielten; sie wendeten unlautere Handelsmethoden an, was zum Bankrott der sächsischen Kaufleute geführt hätte, wenn man ihnen nicht den Vertrieb der deutschen Waren (aus Leipzig) verboten und sie auf die „türkischen“ beschränkt hätte (ebd., S. 479-481). Zur sanitären Schutzfunktion der siebenbürgischen Grenze, siehe Mihai Săsăujan, *Politica bisericască a Curții din Viena în Transilvania (1740-1761)* (Cluj-Napoca 2002), S. 128-131. Ähnliche Fragen wie die, auf die Honnamonn geantwortet hatte (bezüglich der Besetzung der Ämter, des Problems der Bildung der Rumänen und der Haltung gegenüber den Handelstätigkeiten der Armenier und der griechischen Gesellschaften) wurden auch mittels eines anderen Fragebogens gestellt, der aus Wien dem Gubernium Siebenbürgens im März 1773 zugeschickt wurde. (Bozac, Pavel, S. 434-435, 438, Die Fragen Nr. 6, 8 și 18); leider sind die Antworten auf diesen Fragebogen nicht erhalten geblieben.

12. Siehe, unter diesem Aspekt, die Erläuterungen der Verleger, in Bozac, Pavel, S. 30-31, 428.
13. Ebd., S. 484-485, 489; Schuller, I, S. 282.
14. Schuller, I, S. 282-283. Der Historiker zitiert hier eine beredte Würdigung der Berichte Brukenthals durch die Herrscherin vom 6. Mai 1773. Für die militärischen Quellen findet sich der einzige konkrete Hinweis bei Mathias Bernath, der den Inhalt einiger *Kurz gefasste(n) Auszüge zur Kenntnuss verschiedener Gegenständen in dem Grossfürstenthum Siebenbürgen [...]* in einer Denkschrift wiedergibt, die als Handschrift im Kriegsarchiv in Wien aufbewahrt wird und die sich auf die militärische Lage im Fürstentum Siebenbürgen bezieht, mit besonderer Berücksichtigung der Grenzregimente (Bernath, S. 218-219, Fußnote 160).
15. *Allerunterthänigst und gründlich gefasste Bemerkungen der den itzigen Zustand des Gross-Fürstenthum Siebenbürgen [...]*, in Bozac, Pavel, S. 322-356. Darüber siehe auch Schuller, I, S. 283-285; Bernath, S. 219-220; Josupeit-Neitzel, S. 27-31.
16. „[...] dass in keinem Lande selbst in Hungarn nicht habita proportione Peripheriae so viele Jura latentia Fiscii sich befinden, als in Siebenbürgen.“ Bozac, Pavel, S. 341. Vom konstitutionellen Aspekt her hatte Clary im Blickfeld „die dortländige Particular Constitutiones, oder so gennante Approbatae, et Compilatae [...]“ Ebd., S. 333-334.
17. Cf. Schuller, I, S. 313. Diesen Einfluß hat der Historiker im Blick, wenn er die Haltung des Kaisers, nicht ohne einen gewissen Subjektivismus mit dem Ausdruck „fanatismus aerarialis“ charakterisiert, was sicher eine Paraphrase des „konstitutionellen Fanatismus“ ist, der den siebenbürgischen magyarischen Adligen vom Herrscher vorgeworfen wurde. Ebd.
18. Bozac, Pavel, S. 347-348.
19. Ebd., S. 348-350.
20. „[...] die Unitarische oder antitrinitarische [Confession], was die Arianer neuerer Zeiten oder Socinianer bedeuten will.“ Ebd., S. 348.
21. Ebd.
22. Ebd., S. 353. Fast identische Einschätzungen finden sich in *Historisch-Politische Beschreibung des Gross-Fürstenthums Siebenbürgen*, verlegt unter der Leitung des kommandierenden Generals von Siebenbürgen, von Preiss, bis zum Ende des Jahres 1775 (gemäß Bernath, S. 215); es ist nicht ausgeschlossen, dass der Bericht Clarys als Quelle für diese Beschreibung gedient hat, um so mehr, als Mathias Bernaths Analyse auch andere Ähnlichkeiten vorweist (siehe ebd., S. 216-217, die Beschreibung der Lage der rumänischen Jobagen).
23. Bernath, S. 223; Der Historiker begründet diesen Gedanken mit Zitaten, die er Clarys Bericht in seiner vollständigen Ausgabe entnimmt (ebd., S. 220-223). Das Problem wird, mit Hinweis auf die selben Zitate, auch in der Einleitungsstudie zum Band *Die Reise des Kaisers Joseph II.* (Bozac, Pavel, eds., S. 46-48) behandelt; die Interpretation der Bedeutung des Berichtes im Sinne einer „Rumänenliebe des österreichischen Hofes“, die auch von Joseph II. geteilt worden wäre, ist dennoch spürbar übertrieben.
24. Bozac, Pavel, S. 353.

25. Ebd., S. 332-333. Besonders bedeutsam ist die Argumentation im Falle der Armenier und der Griechen: „Der dem höchsten Aerario so nuzbarer ganz catholischen Armenischen Nation, deren für das Commerciale- und die 30^{ste} Einkünften eben so erpriesslichen Schismatischen Handlungs-Gesellschaften der Grichen in Hermannstadt und Cronstadt (die wirkliche k.k. Unterthanen sind) gegründete Klagen [...]“^c. Ein ähnlicher Hinweis auf die Notwendigkeit der weiteren Protektion „der gänzlich katholischen armenischen Nation“ durch das Schatzamt findet sich auch in einem anderen Kapitel des Berichtes (ebd., S. 353), und in einem Auszug aus demselben, datiert ebenfalls am 23. Mai, ist ausdrücklich die Rede von der Absicht der sächsischen Kaufleute, für sich ein Handelsmonopol durchzusetzen (ebd., S. 359).
26. Ebd., S. 353: „[...] dieweilen dadurch sie nur zur Nation, wo sie Burger werden, qualificiret werden, und nicht als tollerirte Wallachen, sondern recipirte Hungarn, und Sachsen dieser Privilegien gaudiren können, da sie ohnehin unbillig ihrer durch das Andreanum Privilegium selbst (wenn es gültig) genüssenden Freyheiten einger massen beraubet worden [...]“^c. Dieser Aspekt wird auch in der *Historisch-Politische Beschreibung erwähnt*, allerdings in anderer Weise: als Empfehlung zur Zulassung der rumänischen Kinder in das theresianische Waisenhaus, wo sie zu guten Katholiken und „guten Bürgern, dem Staate dienlich“ erzogen werden könnten. (*apud* Bernath, S. 215). Selbst wenn die beiden Informationen divergent sind, ist es doch bezeichnend, welch eine integrierende Rolle dieser Institution in beiden Fällen bemessen wurde.
27. Bozac, Pavel, S. 143-193.
28. Davon ausführlich, siehe bei Schuller, I, S. 261-280, und, bündiger, bei Rolf Kutschera, *Landtag und Gubernium in Siebenbürgen: 1688-1869* (Köln-Wien 1985), S. 245-250.
29. Für den ersten Aspekt siehe „Anzeigen wider die sächsische Nation“, zusammengestellt vor dem 5. Mai 1773, und für den zweiten, *Verzeichniss jener Sachen, so in Siebenbürgen annoch einzuführentheils nothwendig, theils nützlich wäre*, am 1. April 1772 verfasster Text, in dem erneut die für den Bericht charakteristischen Mängel bemerkbar sind (herausgegeben bei Bozac, Pavel, S. 205-211, 236-242; der erste Text mit Erläuterungen bei Schuller, I, S. 285-286).
30. Kutschera, S. 259.
31. Bozac, Pavel, S. 151-152, wird der Fall vollständig dargelegt.
32. Ebd., S. 247-269, Dok. Nr. 11-19.
33. Ebd., S. 247-252, Dok. Nr. 11-12 (Vorlageschreiben des Protestes an das Gubernium und der eigentliche Protest mit zwei Beilagen). Das Problem des Bürgerrechtes wurde auch im Verlauf der Untersuchung, im Zusammenhang mit den Rückforderungen der Erben eines anderen, verstorbenen, armenischen Kaufmanns namens Bogdan aufgeworfen, der sich der Auflösung seines Ladens widersetzt hatte: „[...] putavis-seque ideo Societatem, sibi quoque nunquam civibus indigenis oneraque oneraque civilia subportantibus, parem ac extraneum contradictionem pro sustentando jure suo interponere licere.“ (ebd., S. 256, aus der Erklärung vom 15. Februar des Bürgermeisters Honnamonn und der Hermannstädter Räte).
34. Ebd., S. 250.
35. Ebd., S. 254.

36. Helmut Klima, *Guvernatori Transilvaniei 1774-1867* (Cluj-Sibiu 1943), S. 8; Schuller, I, S. 361-362; Kutschera, S. 260-261; Josupeit-Neitzel, S. 80-81; Angelika Schaser, *Die josephinischen Reformen in Siebenbürgen und ihre Folgen für das gesellschaftliche Leben. Die Bedeutung des Konzivilitätsediktes für die Stadt Hermannstadt* (Sibiu 2000, für die rumänische Ausgabe), S. 67-68. Den Text der Denkschrift, siehe Johann Georg Schaser, *Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Freiherrn Samuel v. Brukenthal, Gubernators von Siebenbürgen* (Hermannstadt 1848), S. 38-43 (Anhang IX). Der Autor bezieht sich hier ausdrücklich auf vier tolerierte Nationen (somit auch auf die Rumänen), obwohl er nur drei benennt.
37. Schuller, *Samuel von Brukenthal*, Band II (München 1969), S. 55; Schaser, *Die josephinischen Reformen*, S. 69-70 und 236-241 (Anhang 3).
38. Cf. Bozac, Pavel, S. 591, 623-624, 658, 672-673, 674. Ein Auszug aus der Schrift Brukenthals, *Anmerkungen zur siebenbürgischen Reise*, ist ebenfalls hier veröffentlicht (S. 381-394, Dok. Nr. 32); siehe auch die Zusammenfassung bei Schuller, I, S. 288-290.
39. Bozac, Pavel, S. 612.
40. Die Schrift wurde veröffentlicht von Schaser, *Denkwürdigkeiten*, S. 22-38 (Anhang VIII). Dazu, siehe auch Schuller, I, S. 290-291. Die übernommenen Aussagen in die *Historisch-Politische Beschreibung*, oben zitiert, auch in *Beschreibung von Siebenbürgen*, aus dem Jahr 1781, bezieht sich auf den Status der Rumänen (gemäß den Beurteilungen aus Bernath, S. 213-214).
41. Bozac, Pavel, S. 590.
42. Ebd., S. 670-671; siehe auch Josupeit-Neitzel, S. 48.
43. Bozac, Pavel, S. 683-684. In diesem Sinn kann auch seine Meinung, die weiter oben um des Einflusses willen zitiert wurde, den sie auf den Kaiser hatte, verstanden werden: „die Schwierigkeiten werden zwischen den Nationen nie aufhören, bis nicht alle Siebenbürger werden“. Siehe auch Josupeit-Neitzel, S. 43-44.
44. Bozac, Pavel, S. 684-685.
45. Ebd., S. 685 und 686-687, wo eine Zusammenfassung der Denkschrift in lateinischer Sprache wiedergegeben ist (diese gehörte aber nicht zum eigentlichen Tagebuch, sondern war ein Anhang davon, wie es auf S. 685 ausdrücklich vermerkt ist). Die acht Punkte bezogen sich auf: die gewaltsame Besetzung der Gotteshäuser und die Verhinderung der freien Religionsausübung; die Beschlagnahme der Katechismen; das Verbot der öffentlichen Reden wenn sie sich gegen katholische Dogmen und das Kaiserhaus richteten; die Benachteiligung der sogenannten „Apostaten“; der Entzug der Vierten und der Zehnten; Ungleichheit bei der Besetzung der hohen Ämter; Übertretung der kirchlichen Jurisdiktion; Neuerungen auf dem Gebiet der religiösen Lehre und Praxis.
46. Gemäß der „geheimen Liste“, die Maria Theresia am Ende der Reise vorgelegt wurde, die die Charakterisierung von 56 hohen Beamten aus Siebenbürgen enthielt (Ebd., S. 764-768, für die im Text Erwähnten). Wert, bemerkt zu werden, ist auch die Tatsache, dass im Falle der Grafen Kornis und Teleky (Károly), der Kaiser unter ihren Fähigkeiten auch ihre Zugehörigkeit zur katholischen Kirche aufzählt, was sie seiner Meinung nach für den Staat umso nützlicher sein ließ.

47. Zu diesen Auseinandersetzungen und ihre Bedeutung, siehe Schuller, I, S. 314-317; Bernath, S. 237-238; Schaser, *Die josephinischen Reformen*, S. 67; Bozac, Pavel, Einleitung, S. 102-110. Die unmittelbare Untersuchung der Dokumente (die ich im derzeitigen Stadium der Forschung nicht durchführen konnte), würde es wahrscheinlich ermöglichen, die zitierte Auslegung abzustufen.
48. Klima, S. 8-9; Schuller, I, S. 363-371; Kutschera, S. 261; Josupeit-Neitzel, S. 81; Schaser, *Die josephinischen Reformen*, S. 68-69 und 233-236 (Anhang 2, der den Text des Referates fragmentarisch wiedergibt). Den ganzen Text, siehe bei Schaser, *Denkwürdigkeiten*, S. 43-64 (Anhang X).
49. Schaser, *Denkwürdigkeiten*, S. 46.
50. Ebd., S. 45-46.
51. Ebd., S. 64.
52. Schuller, II, S. 55; Schaser, *Die josephinischen Reformen*, S. 69-70 und 236-242 (Anhänge 3-4, die die Interventionen Patrubanys wiedergeben).
53. Schaser, *Die josephinischen Reformen*, S. 236.
54. Ebd., S. 237-238.
55. Ebd., S. 238.
56. Ebd., S. 240.
57. Schuller, II, S. 55; Schaser, *Die josephinischen Reformen*, S. 243-252 (Anhang 5). Der Bericht bezieht sich auf die Einleitung zur anonymen Schrift, die der Kanzlei zusammen mit der kaiserlichen Resolution zugestellt worden war und fasst ihre wichtigsten Gedanken zusammen. Es ist sicherlich vom ersten Vorschlag die Rede, den Patrubany im Jahre 1780 an den Hof richtete, dessen Verhandlung wahrscheinlich vom neuen Herrscher selbst beschleunigt wurde; die nachträglichen Interventionen Patrubanys konnten so schnell nicht Beachtung finden, da sie die Kanzlei erst nach Abfassung des Berichtes erreichten (siehe den ausdrücklichen Vermerk diesbezüglich im Schlussteil, ebd. S. 252). Die Erwägungen der zitierten Autorin betreffend den Weg, den die Petitionen Patrubanys durchlaufen haben, gehören somit abgeändert (ebd., S. 69-70).
58. „Vier Religionen, in gleicher Weise gesetzlich verankert und privilegiert und drei Nationen, durch Einigung zu Ständen erhoben, vermischt mit anderen Völkern, von denen einige schon seit ältesten Zeiten in diesem Land wohnen, andere aber als später Zugewanderte zu betrachten sind, die aber bis jetzt nicht zu der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten des Landes beigetragen haben [...]“. Schaser, *Die josephinischen Reformen*, S. 246 (Die rumänische Fassung des Originaltextes).
59. Ebd.
60. Ebd.
61. „Es hat lediglich der Auftrag an das Gubernium dahin zu ergehen, daß die künftige vollkommene Vereinigung beeder Nationen und Gestattung der Concivilität in den sächsischen Städten an die hungarische, szekler und wallachische Nationen von mir schon beschlossen worden.“ *Apud* Schuller, II, S. 55; siehe auch Schaser, *Die josephinischen Reformen*, S. 71.
62. Schaser, *Die josephinischen Reformen*, S. 253-254 (Anhang 6). So erklärt sich die Ergänzung, die der Kaiser am 20. März in den Text seiner Resolution vom 14. März

einfügte, durch die er auch die Armenier zu den schon erwähnten drei Nationen hinzuzählte (siehe Schuller, II, S. 56).

63. Schaser, *Die josephinischen Reformen*, S. 253.
64. Ebd., S. 72-73, Wiedergabe des Originaltextes.
65. Ebd., S. 73 und 254-257 (Anhang 7, der den Originaltext wiedergibt); siehe auch Schuller, *Samuel von Brukenthal*, II, S. 56.
66. Schaser, *Die josephinischen Reformen*, S. 74 und 258-262 (Anhang 8); siehe auch Schuller, II, S. 56.
67. Schuller, II, S. 56; Josupeit-Neitzel, S. 81-83; Schaser, *Die josephinischen Reformen*, S. 74-76 (hier wird der Originaltext des Ediktes wiedergegeben). Joseph II. wies übrigens die Hofkanzlei schon vorher, am 16. Juni, darauf hin, dass sein Wunsch sei, der Text solle eine ausdrückliche Nennung der Rumänen enthalten (siehe sein Kommentar, zitiert bei Schaser, *Die josephinischen Reformen*, S. 74). Eine ähnliche Haltung zeigt auch eine spätere Resolution, der Kanzlei am 26. Oktober 1786 zugestellt: „Und ist dem Gubernio zu bedeuten, dass es sich den Geist Meiner Anordnungen, wo der so verschieden in Siebenbürgen geherrschte Nationalismus ganz aufgehoben worden, mehr eigenmachen, *Wallachen und Sachsen ohne Unterschied gleich behandeln* [...]“⁶⁶. *Apud* Ioan Lupaș, „Contribuțiuni la istoria românilor ardeleni 1780-1792“, in *Analele Academiei Române. Memoriile Secțiunii Istorice* (București), seria II, tom XXXVII (1914-1915), S. 615, zitiert auch bei I. Tóth Zoltán, *Primul secol al naționalismului românesc ardelean, 1697-1792* (București 2001, für die rumänische Version), S. 315.
68. Cf. Schaser, *Die josephinischen Reformen*, S. 77.
69. Zur eingehenden Untersuchung dieser Debatten und des Patenttextes, wie auch zu allen nötigen Hinweisen, siehe Daniel Dumitran, „*Libertates vs. tolerantia*. Dezbaterele privind reglementarea politicii de toleranță în Transilvania (1781-1782) și semnificațiile lor“, in *Annales Universitatis Apulensis. Series Historica* (Alba Iulia), Sonderausgabe *Geneza și semnificațiile ideii de toleranță religioasă în Principatul Transilvaniei (secolele XVI-XVIII)* (2010), S. 209-214.
70. Es stimmt, dass er betreffend des Zugangs zu den Ämtern erwähnte, dass die Unitarier sich dieses Privilegs bedienen konnten, falls es nicht genügend Vertreter der anderen Konfessionen gab oder diese von ihrem Ruf her nicht entsprachen.
71. Für einen eingehenden Vergleich der beiden Texte, siehe Dumitran, S. 214-218.
72. „[...] clementer constituimus, ut iisdem acatholicis in universis haereditaris provinciis nostris, adeoque in regno etiam Hungariae, in iis quoque locis, in quibus illi ad consequenda munia publica, dignitates academias, jus concivilitatis, incolatus et magisterii, possessionis item bonorum et fundorum civilium religionis causa virtute legum regni aut eatenus elargitorum privilegiorum, uti signanter in regnis Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae ac nonnullis liberis regiisque civitatibus et privilegiatis communitatibus hucdum incapaces erant, haec capacitas deinceps de casu in casum omni tempore atque absque omni nectenda eatenus difficultate per viam dispensationis ex gratia nostra et clementia regia tribuatur, in reliquis autem comitatibus et civitatibus in conferendis publicis muniis generatim remoto diversae religionis respectu sola meritum et talentorum probae item et christianae vitae ratio habeatur.“ *Iratok a türelni rendelet történetéhez*, kiadta és magyarázó jegyzetekkel ellát-

ta Mályusz Elemér (Budapest 1940), S. 286-287, aus dem Text des Patentbeschlusses für Siebenbürgen. Das Zitat, mit der Kennzeichnung der (geringen) Formulierungsunterschiede gegenüber dem Text für Ungarn, ist wiedergegeben auch bei Peter F. Barton, „Das Toleranzpatent von 1781. Edition der wichtigsten Fassungen“, in: *Im Zeichen der Toleranz. Aufsätze zur Toleranzgesetzgebung des 18. Jahrhunderts in den Reichen Joseph II., ihren Voraussetzungen und ihren Folgen. Eine Festschrift*, herausgegeben von Peter F. Barton, Wien 1981, S. 174.

73. Die paar paar Beispiele einiger Rumänen, in Gubernial- oder Hofämter (Ștefan Koszta und Iosif Meheși), beziehungsweise Komitatsämter (Ladislau Popp), genannt von I. Tóth Zoltán (S. 340-342, 345-347) und, neuer, von Remus Câmpeanu (*Elitele românești din Transilvania veacului al XVIII-lea*, Cluj-Napoca 2008, S. 126-129), veranschaulicht die Schwierigkeit der Einsetzung von verdienstvollen Beamten, die nicht den privilegierten Nationen angehörten, selbst wenn diese, als Griechisch-Katholische, dennoch Mitglieder einer als „rezipiert“ geltenden Konfession waren.
74. Zu ihrer Untersuchung, siehe Dumitran, S. 220-224.
75. Hinsichtlich der Art der Besetzung der öffentlichen Ämter (aufgrund des Verdienstes und nicht der konfessionellen Zugehörigkeit) war eine Folge dieser Verordnungen auch die an das Gubernium gerichtete Empfehlung vom 30. Januar 1783, von ähnlich ausgleichender Art. Sie wird von Ferdinand von Zieglauer als „Gubernialdekret“ erwähnt (*Die politische Reformbewegung in Siebenbürgen in der Zeit Joseph's II. und Leopold's II.*, Wien 1881, S. 15), ohne dass ihr aber dieselbe gesetzgebende Autorität beigemessen werden könnte wie den Edikten aus dem Jahr 1781. Die spätere Einschätzung Mathias Bernaths (S. 249-250), der auf denselben Autor verweist, demgemäß dieses Dekret (fälschlich im Jahr 1781 angesetzt) „die Privilegien der drei politischen Nationen und vier rezipierten Religionen bei der Besetzung der Ämter beseitigt hat“, und so unmittelbar die soziale Emanzipation der Rumänen erleichtert hat, enthält offensichtlich eine hohe Dosis an Übertreibung.
76. „Vobis gubernio nostro regio activitatem clementer deferimus, ut imposterum, ubi una alterave communitas e receptis ibidem religionibus aut Graeci ritus non unitis pro templi sive lignei sive lapidei erigendi atque suae religionis ministri aut ludimagistri constituendi facultate ad vos recurrerit atque ex ordinanda more solito cum unius catholici alterius acatholici commissarii interventu investigatione evenerit, recurrentem huiusmodi communitatem sufficienti familiarum numero, quem apud toleratos duntaxat disunitos ad centum patres familias figi volumus et facultatibus requisitis tam ad struenda aedificia, quam etiam necessariam ministri atque ludimagistri provisionem citra contribuentium aggravium praeditam esse, vos absque ulteriori ad nos eatenus facienda repraesentatione facultatem petenti communitati impertiri valeatis, si vero petito supplicantis eiusmodi communitatis ex quacunque ratione minus deferendum esse existimaveritis, eatenus nobis ulteriorem repraesentationem cum deductione quorumvis motivorum pro elargienda ulteriori benigna nostra resolutione praevis fieri volumus.“ *Iratok*, S. 287-288.
77. Darüber, siehe István Juhász, „Das Edictum tolerantiae und das siebenbürgische Fürstentum“, in *Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde* (Köln), 7 (1984), Heft 1, S. 8-9.

78. Auch von daher müssen die Behauptungen des Historikers Mathias Bernath (*Die Habsburger*, S. 253) ernsthaft korrigiert werden: er spricht, undifferentiert von der Einführung des Toleranzsystems als einer „Prämisse für die Anwendung des Prinzips der bürgerlichen Gleichheit“ und genauso von „dem Zugang zu den Staatsämtern, der Zulassung zu den Handwerken und zum Studium, dem Eigentumserwerb, der Ansiedlung in den Städten“, als von den „mittelalterlichen Fesseln befreit“.
79. Punkt vier, der das Recht auf Eigentum und das Wohnrecht, das Bürgerrecht und das Recht des Beitritts zu Körperschaften, des Empfangs von akademischen Titeln und bürgerlichen Würden vorsieht, beziehungsweise sechs, betreffend die Möglichkeit, aufgrund von Verdiensten und moralischen Tugenden in öffentliche Stellungen zu gelangen. Die Texte der beiden Punkte bei Barton, S. 174 und 190.
80. Punkt sieben enthält alle Rechte, die in der vorhergehenden Note aufgezählt werden. Er findet sich wieder auch im Patent für Oberösterreich vom 13. Oktober 1781 und im Rundschreiben für Schlesien vom 30. März 1782. Die Texte ebenfalls bei Barton, S. 191-193; siehe auch die Erläuterungen desselben Autors bezüglich der Akten den den anderen Erbprovinzen galten (ebd., S. 155-157).
81. „[...] clementer volumus, ut salvis caeteroquin iisdem legibus et privilegiis, quae in favorem praeattactorum acatholicorum seu respectu publici religionis exercitii seu vero quoad alia civilia iura et praerogativas iisdem quoque competentes hucdum constituta sunt et quorum intuitu paulo inferius nonnullas benignas nostras resolutiones uberius declaraturi sumus [...]“. *Iratok*, S. 270. Diese Ausnahme wird schon in der Präambel des Patenten erwähnt, wie auch in vier der sechs Punkte seiner Vorschriften: die Gewährung der privaten Glaubensausübung, dort wo die Protestanten und die Nichtunierten nicht im Genuss der Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes waren, mit der Bedingung, dass wenigstens 100 nichtkatholische Familien sein mussten (Punkte 1-2 und 6); Verleihung der Bürgerrechte an jene, denen sie bis dahin aufgrund ihrer konfessionellen Zugehörigkeit vorenthalten worden waren (Punkt 3). Ebd., S. 270-271.
82. Grete Klingenstein, „Modes of Religious Tolerance and Intolerance in Eighteenth-Century Habsburg Politics“, in *Austrian History Yearbook* (Minneapolis), XXIV (1993), S. 14. Vorher schrieb Ernst Christoph Suttner über die Möglichkeit einer Karriere für Orthodoxe aufgrund der Toleranzgesetzgebung, die im Lauf der Zeit zum Entstehen einer gebildeten Oberschicht im Rahmen der orthodoxen „Kirchen-Nation“ geführt hätte und einiger Gemeinschaften, die sich ihrer Bedeutung immer bewusster wurden; der Historiker stellte jedoch diese Rechte, welche einzelnen Gläubigen geboten wurden, den Emanzipationsmöglichkeiten gegenüber, die Kaiser Leopold I. der Gesamtheit der orthodoxen „Kirchen-Nationen“ fast ein Jahrhundert zuvor geboten hatte. Siehe Ernst Christoph Suttner, „Die Toleranzgesetzgebung Joseph II. und die Orthodoxie im Habsburgerreich“, in *Im Zeichen der Toleranz. Aufsätze zur Toleranzgesetzgebung des 18. Jahrhunderts in den Reichen Joseph II., ihren Voraussetzungen und ihren Folgen. Eine Festschrift*, herausgegeben von Peter F. Barton, Wien 1981, S. 100.
83. Für eine Übersicht, siehe Ladislau Gyémánt, *Mișcarea națională a românilor din Transilvania între anii 1790 și 1848* (București 1986), S. 378-384, und, neuer, Ioan-Aurel Pop, Thomas Nægler, Magyari András (Herausgeber), *Istoria Transilvaniei*,

Bd. III (Cluj-Napoca 2008), S. 86-92, und für den Fall der Städte Sibiu und Braşov, Schaser, *Die josephinischen Reformen*, S. 164-171; Ruxandra Moaşa Nazare, *Sub semnul lui Hermes și al lui Pallas. Educație și societate la negustorii ortodocși din Braşov și Sibiu la sfârșitul secolului al XVIII-lea și la începutul secolului al XIX-lea* (București 2010), *passim*.

Abstract

Towards a community of rights in Transylvania? Premises of tolerance politics in the Transylvanian Principality in the time of Emperor Josef II

In the debates that preceded the emission of the co-civility Edict from 4 of July 1781, it was invoked the idea of “community of rights” (of privileges). The final formulation of the act guaranteed the right of co-civility for the unprivileged inhabitants of the Principality as well. Through the present investigation, the author tries to highlight the role of the direct knowledge of Transylvanian realities by emperor Josef II (with the occasion of his first travel undertaken in the Principality in 1773) in the motivation of the co-civility Edict but, also, of the Tolerance Patent, issued in the same year, on 8 of November. The recourse to the primary texts suggests that there were significant differences between the tolerance concept, sustained by Josef II and the practice of tolerance into the Principality, customary of serious deficiencies. This, also, determined the specificity of the version of the Tolerance Patent destined to Transylvania, comparing with those issued for the other provinces. Especially, its civil signification was problematic and can be sustained only in relation with the co-civility Edict. However, the consequences of the two imperial decrees were important for permitting the building of the non-Catholic churches (Orthodox) in the principal cities of Transylvania and this fact contributed at the change, slow, but decisive, of the interconfessional rapports and social realities from the Principality.

Keywords

Tolerance Patent, Co-civility Edict, civil tolerance, royal free cities, non-Catholic churches (Orthodox), Leopold von Clary, Maria-Joseph Auersperg, Samuel von Brukenthal, Mihály Kornis, Josef II.